

1. Wie ist ein in Teilschuldverschreibungen vom Jahre 1926 enthaltendes Versprechen bestimmter, auf feste Dollarbasis gestellter Reichsmarkzahlungen auszuliegen?

BGB. §§ 133, 157.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1934 i. S. Vereinigte Stahlwerke AG. (Bekl.) w. B. (kl.). VI 463/34.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger erhielt am 1. Juli 1933 als Inhaber von Zinsscheinen zu 1100000 RM. Teilschuldverschreibungen der Beklagten vom 1. Juli 1926, Serie B, statt der von ihm verlangten 33000 RM. nur 26125 RM. und klagt den Unterschied von 6875 RM. im gegenwärtigen Rechtsstreit ein. Er hält sich nach den Anleihebedingungen für berechtigt, den vollen Nennbetrag einer ursprünglich siebenprozentigen, seit der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 sechsprozentigen Verzinsung zu beanspruchen. Die Beklagte meint dagegen, sie sei nach den Anleihebedingungen nur verpflichtet, Zahlungen zum Kurse des nordamerikanischen Dollars zu leisten, obwohl dieser durch das Eingreifen der amerikanischen Gesetzgebung seit 1933 in seinem Werte erheblich heruntergegangen ist.

Beide Vorinstanzen erkannten nach dem Klageantrage. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe.

Die Serie B ist die mittlere von drei Serien derselben Anleihe, von denen die Serien A und C in den Vereinigten Staaten von Nordamerika untergebracht wurden, während die Serie B in Deutschland, daneben in Holland und Schweden, in Verkehr gelangte. Allen drei Serien lag der Vertrag der Beklagten vom 1. Juni 1926 mit

zwei Banken zugrunde, nämlich mit der National City Bank of New York und mit der Darmstädter und Nationalbank, der Serie B außerdem der Zusatzvertrag vom 1. Juli 1926 zwischen denselben Beteiligten. Den als „Treuhänderinnen“ bezeichneten Banken war in diesen Verträgen im wesentlichen die Stellung von Vertrags- und Grundbuchvertretern zur Wahrung der Rechte der Gläubiger im Sinne des § 16 Abs. 1 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 4. Dezember 1899 (RGBl. S. 691) und des § 1189 BGB. angewiesen. Die Schuldverschreibungen der Serie B wurden als Verpflichtungsscheine gegenüber der Darmstädter und Nationalbank „oder deren Ordre“ ausgestellt, waren also bei Anwendung des deutschen Rechts nach § 363 BGB. indossabel und wurden von der genannten Bank indossiert. Sie lauten auf den im Druck mehrmals hervorgehobenen Betrag von „1000“ „eintausend Reichsmark“ — andere Stücke entsprechend auf 500 RM. — mit dem kleingedruckten Zusatz:

auf fester Dollarbasis, wobei für eine Reichsmark der Wert von 10/42 Dollar, berechnet nach dem amtlichen Berliner Mittelkurs für Auszahlung New York der letzten Notierung vor dem Fälligkeitstage zu setzen ist, gemäß den umstehenden Anleihebedingungen . . .

Nach § 4 der Anleihebedingungen erfolgt die Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeträge „in deutscher Reichswährung, jedoch auf fester Dollarbasis, wobei für eine Reichsmark“ . . . (hier wird derselbe Wortlaut wiederholt). In § 6 heißt es von der Tilgung, sie erfolge nach Wahl der Schuldnerin durch Auslösung oder durch freihändigen Ankauf, und zwar im Falle der Auslösung

durch Zahlung von 102% des Nennbetrages, das ist 1020 Reichsmark für die Stücke Serie B Nr. 1 bis Nr. 120000, 510 Reichsmark für die Stücke Serie B Nr. 120001 bis Nr. 132000.

In § 17 werden die Bestimmungen der Verträge vom 1. Juni und 1. Juli 1926 als Teil der Anleihebedingungen erklärt. Die beigefügten Zinsscheine lauten bei den 1000 RM.-Stücken:

. . . Zinsschein

zur 7% Teilschuldverschreibung der Hypothekar. Zeilanleihe von 1926 über 1000 Reichsmark (1 Reichsmark = 10/42 Dollar) zahlbar am . . .

Serie B Nr. . . .
35 RM.
zahlbar am . . .

Der Zinssatz von 7 v. H. ist durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 unstreitig auf 6 v. H. gesenkt worden. Dem trägt auch der Kläger Rechnung, indem er für jeden Zinsschein nur 30 RM. verlangt.

Dieses Verlangen hat das Berufungsgericht für berechtigt erklärt. Es wendet deutsches Recht an, was die Revision nicht mehr angreift und wogegen keine Bedenken bestehen. Die Auslegung, die das Berufungsgericht den Urkunden gibt, will die Revision aber nicht gelten lassen. Das Berufungsgericht findet darin das Versprechen einer Reichsmarkzahlung mit Sicherungsklausel, kraft deren im Fall eines Absinkens der Reichswährung der Wert nach dem Golddollar der Ausgabezeit, nicht nach dem durch das Eingreifen der amerikanischen Gesetzgebung geminderten Dollar der Gegenwart zu zahlen gewesen wäre. Was die Revision hiergegen anführt, ist nicht stichhaltig. Das Reichsgericht ist an sich in der Auslegung im vorliegenden Fall an keine Erwägungen des Berufungsgerichts gebunden, da es sich um eine Verpflichtung typischen Inhalts handelt und die Leistungsorte, abgesehen von denen in Holland und Schweden, sich über sieben deutsche Oberlandesgerichte verteilen (RGZ. Bd. 111 S. 276 [278], Bd. 144 S. 301 [304]). Aber auch bei völlig selbständiger Auslegung kann das Ergebnis, zu dem beide Vorinstanzen gelangt sind, nur als das richtige, den Erfordernissen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte allein entsprechende (§§ 133, 157 BGB.) bezeichnet werden.

Die Revision wendet sich zunächst dagegen, daß das Berufungsgericht den Inhalt der streitigen Verpflichtung aus dem „Begebungsvertrage“ zwischen der Beklagten und der deutschen Treuhänderin ermitteln will, und meint, der Begebungsvertrag sei gar nicht mit der deutschen Treuhänderin, sondern mit einem größeren Bankensortiment geschlossen worden, zu dem sie nur als eine von vielen gehört habe; auch sei über den Inhalt des Begebungsvertrags nichts festgestellt. Hierbei ist der Revision eine Verwechslung unterlaufen. Was sie unter Begebungsvertrag versteht, ist der mit einer Anzahl von Banken geschlossene Vertrag über die Unterbringung der Anleihe, im Gutachten von Ernst Wolff als „Anleihevertrag“ bezeichnet. Das Berufungsgericht meint mit dem Begebungsvertrag, dem üblichen Sprachgebrauch folgend, den Vertrag, der bei einem an Order gestellten Verpflichtungsschein, im Gegensatz zum Inhaberpapier

(§ 794 BGB.), die Verpflichtung des Ausstellers überhaupt erst zur Entstehung bringt. Dieser Vertrag hat regelmäßig weiter keinen Inhalt, als daß der Aussteller, indem er das Papier aus der Hand gibt, dem Empfänger die Befugnis einräumt, das darin verbriefte Recht geltend zu machen oder das Papier weiterzugeben. Das Berufungsgericht sagt selbst, daß bei diesem Vorgang nichts vereinbart worden sei, was sich nicht aus den Schuldverschreibungsbedingungen ergebe, und es ist auf den Begebungsvertrag ersichtlich nur darum eingegangen, um die Anwendung des § 157 BGB. zu begründen. Diese Erörterung hat aber keinerlei entscheidende Bedeutung. Der Streit der Parteien würde ganz ebenso zu entscheiden sein, wenn es sich nicht um Order-, sondern um Inhaberpapiere handelte.

Mit Unrecht wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, daß es die Erklärungen der Ausstellerin in den Schuldburkunden in einzelne Teile zerpfückt und nicht als einheitliches Ganzes betrachtet habe. Was die Revision anstrebt, ist in Wirklichkeit ein Haften am Wortlaut, das vom Gesetz (§§ 133, 157 BGB.) mißbilligt wird und vom Berufungsgericht vermieden worden ist. Nur als Haften am Wortlaut läßt es sich bezeichnen, wenn die Revision meint, die Ausstellerin habe nicht Beträge von 1000 oder 500 RM. versprochen, sondern Reichsmarkbeträge, deren Höhe durch den Kurs des Dollars zu errechnen sei. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß das hier gegebene Versprechen nach dem Gesamteindruck, den es machen mußte, und nach den Umständen, unter denen es gegeben wurde, nicht so zu verstehen war. Durchaus zutreffend ist der Hinweis darauf, daß schon die wiederholte Nennung des Reichsmarkbetrags und dessen auffällige Hervorhebung durch den Druck in dem Erwerber der Papiere die Meinung nicht aufkommen lassen konnte, es werde die Schuld jemals unter diesem Betrage ausbezahlt werden. Sah er sich dazu noch die Anleihebedingungen durch, so mußte er in § 6 auf die oben angeführte Bestimmung stoßen, die vom Berufungsgericht noch nicht einmal herangezogen worden ist und die eine andere Deutung überhaupt kaum noch zuläßt. Dort wird im Fall der Auslösung für die Stüde über 1000 RM. eine Zahlung von 1020 RM., für die über 500 RM. eine solche von 510 RM. mit klaren Worten versprochen. Es fehlt hier jede Andeutung, daß der Betrag auch geringer sein könne. Ebenso ist den Zinsscheinen der Reichsmark-

betrag in einer Weise aufgedruckt, daß alles andere, insbesondere die Dollar Klausel, dagegen verschwindet.

Diese starken Hervorhebungen des Reichsmarkbetrags geben aber dem Ganzen sein Gepräge und deuten darum schon für sich allein darauf hin, daß der Gläubiger zum mindesten diesen Betrag zu beanspruchen hat. Mit vollem Recht ist daher das Berufungsurteil bei der Auslegung des Gesamtinhalts der Verpflichtung davon ausgegangen, daß der versprochene Reichsmarkbetrag eine durch das deutsche Münzgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 254) bestimmte Leistung ist und daß die beigefügte Dollar Klausel 1 RM. = $\frac{10}{42}$ Dollar nicht, wie die Revision meint, den Sinn haben kann, die Leistung zu bestimmen, sondern nur den Zweck, den Reichsmarkgläubiger zu sichern, falls die deutsche Währung wiederum absinken sollte. Die von der Revision angeführten Gegenbeispiele, in denen der Dollarkurs zur Bestimmung der Leistung selbst diene, rühren sämtlich aus der Zeit vor dem Münzgesetz her. Gewiß besteht auch nach dem Inkrafttreten des Münzgesetzes die gedankliche Möglichkeit — und das Berufungsgericht hat sie, indem es von einer Reichsmark „sui generis“ spricht, nicht ausgeschlossen —, die Höhe einer Reichsmarkschuld so zu vereinbaren, daß sie auf Grund des Verhältnisses zu einer ausländischen Währung zu berechnen ist. Die Frage ist nur, ob das hier gegebene Versprechen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte so zu verstehen war. Das hat das Berufungsgericht mit Recht verneint und hat sich dabei auch nicht, wie die Revision meint, widersprochen, indem es die Schuld nach dem Dollar für den Fall einer über die gewöhnlichen Kurschwankungen hinausgehenden Entwertung der Mark und nur für diesen Fall berechnet wissen will. Damit legt es nicht, wie die Revision ihm vorwirft, den Begriff der Reichsmark aus, den es vorher als gesetzlich festgelegt bezeichnet hatte. Es legt vielmehr die Gleichung 1 RM. = $\frac{10}{42}$ Dollar aus und untersucht, was sie nach den §§ 133, 157 BGB. zu bedeuten hat.

Daß damit nur eine Sicherung gegen die Entwertung der Reichsmark gemeint sein konnte, entnimmt das Berufungsgericht auch mit Recht aus § 4 der Anleihebedingungen, wo die Schuld als in Reichswährung zahlbar bezeichnet und auf „feste Dollarbasis“ gestellt wird. Damit wurde die Vorstellung, die der Verkehr zur Zeit der Ausgabe der Schuldverschreibungen mit der Gleichung 1 RM. = $\frac{10}{42}$ Dollar

verband, noch verstärkt. Nach den Erfahrungen, die man in der Zeit des Verfalls der deutschen Markwahrung gemacht hatte, mute der Erwerber einer mit dieser Gleichung bezeichneten und noch dazu ausdrucklich auf feste Dollarbasis gestellten Schuldverschreibung, gleichviel, ob das Wort „fest“ auf „Basis“ oder auf „Dollar“ zu beziehen war, darin das Versprechen einer Goldwertschuld sehen. Die gewohnlichen Formen solcher Goldwertschulden waren die der Feingoldwertschuld und die der Dollargoldwertschuld. Beide waren in bung. Die Dollargoldmark war ein u. a. in die Verordnung ber Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1253) bergegangener Begriff; nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung galt als Goldmark ebenfalls der Gegenwert von $\frac{10}{42}$ des nordamerikanischen Dollars. Wenn nun nach Einfuhrung der neuen Reichswahrung die Dollarbasis und diese Gleichung noch vielfach beibehalten wurde, so erklarte sich das aus dem noch nicht gefestigten Vertrauen in die neue Wahrung und sollte dem Glaubiger einen Schutz bieten. Wurde daher eine Reichsmarkschuld mit jener Gleichung und noch dazu „auf fester Dollarbasis“ versprochen, so konnte das nur bedeuten, da die Reichsmarkschuld zugleich eine Goldwertschuld sein und der Glaubiger vor jedem Verlust durch Wahrungsverfall geschutzt sein sollte.

Demgema ist es auch durchaus zutreffend, wenn das Berufungsgericht unter dem Dollar im Sinne der Schuldverschreibung den Golddollar aus der Zeit ihrer Ausgabe versteht und der amerikanischen Gesetzgebung keinen Einflu auf das nach deutschem Recht zu beurteilende Schuldversprechen einraumt. Dabei nimmt es nicht, wie die Revision meint, eine Lucke im Vertragsverhaltnis an und greift nicht zur erganzenden Vertragsauslegung. Einer solchen bedarf es hier nicht (vgl. Mugel in DZB. 1933 Sp. 1155 und in JW. 1934 S. 518). Ist eine Goldwertschuld versprochen worden, so bleibt der Leistungsinhalt durch das spatere Schicksal des Dollars unverandert. Die Kursnotierungen im Sinn der Schuldverschreibung waren alsdann diejenigen des ehemaligen vollwertigen Golddollars, die Notierungen des Wahrungsdollars der Gegenwart sind fur den Leistungsinhalt bedeutungslos.

Das Berufungsgericht hat weiter in eingehenden Ausfuhrungen nachgewiesen, da der von ihm angenommene Inhalt der Schuldverpflichtung auch mit dem „Treuhandvertrage“ vom 1. Juni 1926 durchaus im Einklang steht. Die Revision findet diese Betrachtung

müßig, weil der Inhalt der Schuldverpflichtung aus der Serie B durch den Zusatzvertrag vom 1. Juli 1926 genau festgelegt worden sei. Dabei berücksichtigt die Revision aber nicht, daß sich die Beklagte selbst auf den Vertrag vom 1. Juni 1926 berufen hatte, um daraus herzuleiten, daß sie bei Zugrundelegung des vollen Reichsmarkbetrags den in Dollar angelegten Ausgabebetrag für die Serie B nicht innehalten könnte, sondern ihn bereits überschritten hätte. Das hätte vielleicht, obwohl die Revision darin anderer Meinung zu sein scheint, ein Bedenken gegen die vom Berufungsgericht vertretene Auslegung begründen können, denn der Vertrag vom 1. Juni 1926 gilt nach § 17 der Anleihebedingungen als deren Bestandteil. Das Berufungsgericht weist nun aber aus dem Zusammenhang des Vertrags überzeugend nach, daß die Höchstbeträge der Ausgabe für alle drei Serien der Anleihe, also auch für die Serie B, ebenfalls in Golddollar ausgetworfen sind. Das ergibt sich ganz klar aus Artikel XVII Abschnitt 2 des Vertrags. Es heißt dort:

Alle Umwandlungen von Dollar in Reichsmark des Deutschen Reiches oder von Reichsmark in Dollar sollen zum Kurse von 1 Reichsmark = 0,238 Dollar in Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Amerika von dem am 1. Juni 1926 bestehenden Gewicht- und Feingehaltsstandard vorgenommen werden, um das Recht der Gesellschaft auf Ausgabe von Schuldverschreibungen, auf Zahlung von Bargeld oder auf Freigabe von Eigentum auf Grund irgendeiner Anordnung dieses Vertrages zu bestimmen oder den Betrag der zu irgendeiner Zeit ausstehenden Schuldverschreibungen zu ermitteln.

Wegen näherer Einzelheiten kann auf das Berufungsurteil verwiesen werden, gegen dessen Ausführungen die Revision in diesem Punkte nichts vorgebracht hat. Damit ist der auf den Vertrag vom 1. Juni 1926 gestützte Einwand der Beklagten widerlegt und jenes Bedenken gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht der Schuldverschreibung gibt, behoben.

Wenn sich die Beklagte trotz alledem den niedrigen Stand des Dollars der Gegenwart glaubt zunutze machen zu können, so berkennt sie die Erfordernisse von Treu und Glauben und die Rücksicht auf die Verkehrssitte. Diese Gesichtspunkte und nicht das Haften am Wortlaut sind aber nach den §§ 133, 157 BGB. für die Auslegung entscheidend. Indem der erkennende Senat sich hierin den Vorinstanzen

anschließt, hält er sich in der Linie seiner Entscheidungen vom 14. Dezember 1933 VI 380/33 (GeuffArch. Bd. 88 Nr. 32) und vom 12. November 1934 VI 310/34 (daf. Bd. 89 Nr. 17) und VI 370/34 (daf. Ann.). Die Entscheidung vom 28. Juni 1934 VI 68/34 (RGZ. Bd. 145 S. 51) betraf einen wesentlich anderen Tatbestand.